

bis zur maximalen Dauer gemäß Mutterschutzgesetz und Väterkarenzgesetz angerechnet. Das BGBl. I Nr. 68/2019 tritt mit 1. August 2019 in Kraft und gilt für Mütter (Adoptiv- oder Pflegemütter), deren Kind ab diesem Zeitpunkt geboren (adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen) wird.

(gilt ab 1. April 2020)

14. Im Falle einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts gem §§ 14a, 14b AVRAG, die ab dem 1. April 2019 vereinbart wird, werden diese Zeiten im Ausmaß von insgesamt 6 Monaten für das Kriterium der Seniorität, auf das Urlaubsausmaß, für die Berechnung der Kündigungsfristen sowie für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) angerechnet.

(idF ab 1. April 2020)

B. Gehaltstafeln

1. Fahrschullehrer

a) Gehalt

	€
im 1. und 2. Berufsjahr	2.428,00
im 3. und 4. Berufsjahr	2.583,00
im 5. bis 8. Berufsjahr	2.668,00
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.752,00
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.770,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.806,00

(Werte idF ab 1. April 2022)

b) Zulagen

1. Fahrschullehrer, die gleichzeitig nach § 113 KFG bestellte Fahrschulleiter sind, erhalten eine monatliche Zulage von € 350,00
2. Fahrschullehrer erhalten für die Abhaltung eines theoretischen Unterrichts im Rahmen des § 64b Abs 4 KDV, an dem mehr als 5 Kunden teilgenommen haben, eine Zulage von € 8,50

(Werte idF ab 1. April 2021)

c) Betriebszugehörigkeitsjahre

1. Fahrschullehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von € 2.801,00
2. Fahrschullehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von € 2.857,00
3. Fahrschullehrer, die volle zweiundzwanzig Jahre ununterbrochen in ein

und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von

€ 2.897,00

(Werte idF ab 1. April 2022)

2. Fahrlehr-Assistent, Fahrlehrer und Fahrlehrer mit Theorieberechtigung

a) Gehalt

	€
im 1. und 2. Berufsjahr	2.339,00
im 3. und 4. Berufsjahr	2.480,00
im 5. bis 8. Berufsjahr	2.563,00
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.645,00
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.663,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.699,00

(Werte idF ab 1. April 2022)

b) Zulagen

1. Fahrlehr-Assistenten und Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klassen A1 oder A2 oder A oder F erteilen, erhalten eine Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von € 3,50
2. Fahrlehr-Assistenten und Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klasse C1 oder C erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von € 2,70
3. Fahrlehr-Assistenten und Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klasse C1E oder CE erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von € 3,70
4. Fahrlehr-Assistenten und Fahrlehrer, die Unterricht auf Kraftfahrzeugen der Klasse D1 oder D erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von € 3,20
5. Fahrlehr-Assistenten und Fahrlehrer, die Führerscheinaspiranten, welche Rollstuhlfahrer sind, ausbilden, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von € 2,70
6. Fahrlehr-Assistenten und Fahrlehrer mit Theorieberechtigung erhalten für die Abhaltung eines theoretischen Unterrichts im Rahmen des § 64b Abs 4 KDV, an dem mehr als 5 Kunden teilgenommen haben eine Zulage von € 8,50

(idF ab 1. April 2022, Werte ab 1. April 2021)

Die Bezeichnungen der Führerscheinklassen entsprechen dem Wortlaut gemäß § 2 Führerscheingesetz (FSG).

c) Betriebszugehörigkeitsjahre

1. Fahrlehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, wobei Zeiten der Fahrlehr-Assistenz voll anzurechnen sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von € 2.695,00
2. Fahrlehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, wobei Zeiten der Fahrlehr-Assistenz voll anzurechnen sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von € 2.750,00
3. Fahrlehrer, die volle zweiundzwanzig Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, wobei Zeiten der Fahrlehr-Assistenz voll anzurechnen sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von € 2.786,00

(Werte idF ab 1. April 2022)

3. Büroangestellte

a) Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit

	€
vom 1. bis 4. Berufsjahr	1.964,00
ab dem 5. Berufsjahr	1.988,00
ab dem 7. Berufsjahr	2.034,00
ab dem 9. Berufsjahr	2.084,00
ab dem 10. Berufsjahr	2.177,00
ab dem 12. Berufsjahr	2.278,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.363,00
ab dem 18. Berufsjahr	2.422,00
ab dem 20. Berufsjahr	2.461,00

b) Büroangestellte, die auf Anweisung schwierige Arbeiten selbstständig erledigen

vom 1. bis 4. Berufsjahr	1.984,00
ab dem 5. Berufsjahr	2.062,00
ab dem 7. Berufsjahr	2.138,00
ab dem 9. Berufsjahr	2.253,00
ab dem 10. Berufsjahr	2.403,00
ab dem 12. Berufsjahr	2.480,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.591,00
ab dem 18. Berufsjahr	2.665,00
ab dem 20. Berufsjahr	2.708,00

(Werte idF ab 1. April 2022)

4. Bürolehrlinge

Lehrlingen ist ein monatliches Lehrlingseinkommen nach den angeführten Sätzen zu bezahlen.

im 1. Lehrjahr	760,00
im 2. Lehrjahr	945,00
im 3. Lehrjahr	1.310,00

(Werte idF ab 1. April 2022)

5. Pflichtpraktikanten

Pflichtpraktikanten sind Schüler, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolvieren. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei dem ersten Praktikum bei einer Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden mindestens das Lehrlingseinkommen des 1. Lehrjahres. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei dem zweiten Praktikum bei einer Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden mindestens das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Pflichtpraktikanten sind weiters Studenten, die auf Grund studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität absolvieren. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei einer Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden mindestens das Lehrlingseinkommen für das 3. Lehrjahr. Dem Pflichtpraktikanten ist spätestens bei Antritt des Pflichtpraktikums eine Vereinbarung über Beginn, Ende und Inhalt des Praktikums auszuhändigen.

(idF ab 1. April 2021)

C. Istgehaltsregelung

1. Die Ist-Gehälter der Angestellten (das sind die über den kollektivvertraglichen Mindestgehältern liegenden Überzahlungen) sind am 1. 4. 2022 um 3,8 % zu erhöhen (für Teilzeitbeschäftigte aliquot). Der sich jeweils ergebende rechnerische Betrag ist auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

2. Der Dienstgeber ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Vorrückung in der Beschäftigungsgruppe das Ist-Gehalt um mindestens 25 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Kollektivvertragsgehalt jener Gehaltsstufe, in die der Angestellte vor und nach der Zeitvorrückung eingestuft ist, zu erhöhen.

Angestellte, die selber kündigen, sind von der Anwendung dieser Bestimmung während der Kündigungsfrist ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um Kündigung aus Anlass des Antritts einer gesetzlich gebührenden Pension.

Fällt der Geltungsbeginn einer neuen kollektivvertraglichen Gehaltsordnung mit einer Zeitvorrückung zusammen, ist der Sprung aufgrund der neuen Gehaltsordnung zu ermitteln.

D. Reiseaufwandsentschädigungen

Wird der Angestellte zu einem Kurs außerhalb des Standortes der Fahrschule oder zu einer Dienstleistung an einen anderen als dem vereinbarten Basisstandort außerhalb dieser politischen Gemeinde ent-

sandt, so gebührt ihm gem § 3 Abs 1 Zif 16 b EStG eine Aufwandsentschädigung (Reiseaufwandsentschädigung für vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde oder Außendiensttätigkeit). Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Kurs bzw die Dienstleistung am Wohnort des Angestellten stattfindet.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Abwesenheit von

0 bis 3 Stunden	0,
mehr als 3 bis 6 Stunden	1/4 des Taggeldes,
mehr als 6 bis 9 Stunden	1/2 des Taggeldes,
mehr als 9 bis 12 Stunden	3/4 des Taggeldes,
mehr als 12 Stunden	das volle Taggeld.

Das volle Taggeld beträgt für Fahrlehr-Assistenten, Fahrlehrer und Fahrschullehrer € 28,00.

Ist eine Nächtigung erforderlich, gebührt ein Nächtigungsgeld von € 16,00.

Wird eine Rechnung über eine angemessene Übernachtung vorgelegt, sind die tatsächlichen Nächtigungskosten zu ersetzen.

(idF ab 1. April 2022; Werte ab 1. April 2021)

XII. KÜNDIGUNG

1. Beide Seiten können das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nur jeweils zum Letzten eines Kalendermonates kündigen. Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden und beträgt die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel der 4,3-fachen kollektivvertraglich vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit, so kann es durch Kündigung nach § 20 AngG von beiden Seiten unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nur jeweils zum Letzten eines Kalendermonats gelöst werden.

2. Besteht im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Guthaben des Angestellten an Normalarbeitszeit oder Überstunden, für die ein Zeitausgleich gebührt, verlängert sich die Kündigungsfrist im Ausmaß des zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehenden Zeitguthabens. Für Guthaben an Normalarbeitszeit gebührt ein Zuschlag von 50 %. Dies gilt nicht, wenn der Angestellte ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

XIII. VERFALL VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit beim Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden.

XIV. GÜNSTIGKEITSKLAUSEL

Bestehende, für Angestellte günstigere Regelungen und Vereinbarungen werden durch die Normen dieses Kollektivvertrages nicht berührt. Die Leistungen dieses Kollektivvertrages sind auf weiter gehende gleicharti-

ge Leistungen des Dienstgebers anrechenbar. Durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages darf kein Angestellter in seinem Entgelt geschmälert werden.

XV. SCHIEDSKOMMISSION

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie bei Sachschäden an Schulfahrzeugen ist die Anrufung außerbetrieblicher Stellen erst dann zulässig, wenn eine Beilegung des Streitfalles zwischen dem Dienstgeber und Angestellten und, wenn vorhanden, mit dem Betriebsrat bzw Vertrauensmann nicht zu Stande kommt. In diesem Fall hat sich mit der Beilegung der Meinungs-

verschiedenheiten ein paritätisch aus je drei Vertretern der vertragschließenden Organisationen zusammengesetzter Ausschuss zu befassen, dessen Mitglieder tunlichst dem Kreis der an den Verhandlungen über diesen Kollektivvertrag Beteiligten zu entnehmen sind.